



Protokollauszug
19. Sitzung vom 27. Oktober 2021

185/2021 6.4.0 **Grenzbereinigung Zürich - Schlieren**
Vorlage Nr. 13/2021: Antrag des Stadtrats auf
Grenzbereinigung Zürich - Schlieren an der Zürcherstrasse

Referent des Stadtrats:

Stefano Kunz
Ressortvorsteher Bau und Planung

Weisung

1. Ausgangslage

Der Bau der Limmattalbahn (1. Etappe) hat zu verschiedensten Anpassungen von Grundstücksgrenzen geführt. Davon ist im Bereich der Grenze Schlieren – Zürich an der Zürcherstrasse auch der Verlauf dieser Gemeindegrenze betroffen. Diese muss daher angepasst werden. Gemäss § 6 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 27. Juni 2012 dürfen Hoheitsgrenzen Grundstücke nicht durchschneiden.

Mit Schreiben vom 27. August 2021 unterbreitet das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich den Städten Zürich und Schlieren einen Vorschlag zur Umsetzung der vorzunehmenden Grenzänderung. Dieser wurde durch das Ingenieurbüro Acht Grad Ost AG, Schlieren, erarbeitet. Die Linienführung der bereinigten Gemeindegrenze berücksichtigt die Eigentumsverhältnisse der Mutation, womit die Anforderungen nach KVAV erfüllt sind.

Die vorzunehmende Gemeindegrenzregulierung sieht eine Abtretung der Stadt Schlieren an die Stadt Zürich von 22 m² und eine Abtretung der Stadt Zürich an die Stadt Schlieren von 22 m² vor. Dadurch bleiben die Gemeindegebiete beider Städte gleich gross. Bei den abzutauschenden Flächen handelt es sich um Strassen- und Trottoirflächen an der Zürcherstrasse in Schlieren bzw. der Badenerstrasse in Zürich.

Bei Änderungen an den Gemeindegrenzen wird im Gemeindegesetz zwischen Grenzänderungen und Grenzbereinigungen (Bagatellanpassungen) unterschieden. Grenzänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Bei Grenzbereinigungen genügt das gegenseitige Einverständnis der Gemeinden.

Das Amt für Raumentwicklung beurteilt die vorliegende Anpassung als Grenzbereinigung. Sofern sich die beteiligten Gemeinden mit dieser Beurteilung einverstanden erklären, kann die Anpassung ohne Genehmigung durch den Regierungsrat durchgeführt werden. Haben die Städte Zürich und Schlieren dem Vorschlag zur Gemeindegrenzänderung im Sinne einer Grenzbereinigung (Bagatellanpassung) zugestimmt, kann die Anpassung der Gemeindegrenze mit dem Vollzug der jeweiligen Mutationen in der amtlichen Vermessung nachgeführt werden.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 17 Ziffer 8 der Gemeindeordnung der Stadt Schlieren (GO) obliegt die Kompetenz zur Genehmigung von Gemeindegrenzveränderungen, wenn es sich um Gebietsveränderungen von nicht erheblicher Bedeutung handelt, dem Gemeindeparlament. Die materielle Prüfung erfolgt durch den Stadtrat.

Im vorliegenden Fall bleiben die Gemeindegebiete von Zürich und Schlieren jeweils gleich gross. Es erfolgt ein flächenneutraler Ausgleich von Strassen- und Trottoirgebieten. Die Verursacherin für dieses Verfahren ist die Limmattalbahn AG. Ihr sind daher die Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung zu belasten.

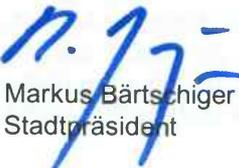
Für die Stadt Schlieren ergeben sich aus der angepassten Situation keine Nachteile. Der Anpassung der Grenzziehung kann zugestimmt werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die vorliegende Situation wird als Grenzbereinigung eingestuft.
 - 1.2. Dem Mutationsvorschlag zur Gemeindegrenzregulierung Zürich – Schlieren wird zugestimmt. Der Plan zum Vorschlag zur Gemeindegrenzregulierung Schlieren / Zürich vom 23. August 2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die Ziffern 1.1 und 1.2 dieses Beschlusses unterstehen dem fakultativen Referendum.
3. Vorbehältlich der rechtskräftigen Zustimmung des Gemeindeparlaments zum Antrag gemäss Ziffer 1 wird die Abteilung Bau und Planung mit dem Vollzug der weiteren Schritte betreffend Mutation beauftragt.
4. Mitteilung an
 - Gemeindeparlament
 - Stadtrat Zürich, Stadthausquai 17, Stadthaus, 8001 Zürich
 - Baudirektion Kanton Zürich, ARE, Abt. Geoinformation, Stampfenbachstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich
 - Notariat und Grundbuchamt Altstetten-Zürich, Postfach, 8048 Zürich
 - Notariat und Grundbuchamt Schlieren, Uitikonerstrasse 9, 8952 Schlieren
 - Limmattalbahn AG, Neumattstrasse 24, 8953 Dietikon
 - Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren
 - Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich
 - Ressortvorsteher Bau und Planung
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren


Markus Bärtschiger
Stadträsident


Janine Bron
Stadtschreiberin